



Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 30.06.2006

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz- (FTG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 i. V. m. Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag – ab 12.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 30.06.2006

gez.. Frühbeißer

Frühbeißer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wurde im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 7/2006 vom 19. Juli 2006 veröffentlicht.

Pottenstein, den 25. Juli 2006

gez. Frühbeißer

Frühbeißer
1. Bürgermeister